V. Von Extraposten und Staffetten.

Der Extraposten, und deren Zahlung ihalber, ist im 37 S. der Postordnung Erwähnung geschehen, und sollen derselben gemäß durchgehends und auf allen Chur-Sächs. Poststraßen die Postpferde, wie im ganzen Reiche gebräuchelich, jegliches auf eine Reile mit 8 Groschen bezahlet; zwen und dren Pferde aber einander gleich gerechnet, und hergegen wegen der Postcalleschen, und wenn man deren gebraucht, wie sonsten wohl anderer Orten im Reiche üblich, nichts absonderlich bezahlet werden.

Staffetten

Zahlen für jede Meile inclusive der Expedition, als 1800für sonst im Reiche, in jedem Amte, da die Staffetten aufgegeben, nebst dem Reitzelde 16 Gr. absonderlich genommen werden, nur 12 Groschen.

Gignatum Leipzig, den 24 August 1748. (L.S.) Sr. Rönigl. Majest. in Polen (L.S.) Churfl. Sächs. Ober-Post-Amt.

VI. Leipziger ordinaire Passagiertare.

Nota 1. Für jede Meile wird in regula 5 Gr. bezahlet; als 3 gr. für das Postamt, und 2 gr. für den Post=

meister so genanntes Stationgeld.

11. Die Zissern in der ersten Linie zeigen die Distanz der benannten Oerter von Leipzig, oder die Meilen an; die in der andern und dritten Linie das Passagierzgeld à 3 gr. für die Postämter; und die in der vierzten und stinsten Linie das Stationgeld à 2 gr. für die Postmeister.

MI. Wenn ben einigen Dertern dieses Verzeichnisses die Summe der vier letzten Linien nicht nach der Regel, nämlich zu 5 gr. von der Meile eintrisst, so ist es entweder ben dem alten Herkommen gelassen, oder sonsten aus besondern Ursachen von der ordentlichen Taxe abe

gewichen worben.

IV. Wo in der vierten und fünften Linie nichts ausgestoorfen zu befinden ist, daselbst wird auf den Mittelsstationen kein Stationgeld an die Postmeister bezahlt, sondern es ist unter der Hauptsumme der andern und dritten Linie begriffen.

V. 200